

KINDERGARTENORDNUNG

Liebe Eltern,

die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Nachmittagsgruppen des Kindergartens sind in einer gesonderten Ordnung erfasst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kindergarten Ellerhoop besteht aus zwei Vormittagsgruppen und einer Mittagsgruppe mit in der Regel je 20 Kindern, die von jeweils zwei pädagogischen Fachkräften betreut werden.

Gültig bis 31.07.2011:

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, 10 Std. für ein, 15 Std. für zwei Kindergartenkinder im Jahr aktiv am Kindergartengeschehen mit den verschiedensten Aufgaben teilzunehmen. Bei Vorstandsmitgliedern halbiert sich die Stundenanzahl. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die dafür vorgesehenen Listen. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird ein Betrag in Höhe von EUR 15,00 eingezogen. Unabhängig davon ist die Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden verpflichtend.

Gültig ab 01.08.2011:

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, aktiv am Kindergartengeschehen mit den verschiedensten Aufgaben teilzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch Einreichung eines Beleges beim Vorstand. Der Vorstand verpflichtet sich, monatlich eine aktuelle Übersicht der bereits erbrachten Stunden im Kindergarten auszuhängen. Die Anzahl der zu erbringenden Stunden werden jährlich auf dem ersten Elternabend bekannt gegeben. Eine Übersicht der als Elternarbeit anerkannten Tätigkeiten werden mit Beginn eines Kindergartenjahres allen Eltern zur Verfügung gestellt. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird ein Betrag in Höhe von EUR 15,00 eingezogen

Die Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden ist verpflichtend.

- (3) Für persönliche Gespräche stehen das pädagogische Personal und der Vereinsvorstand gerne zur Verfügung.
- (4) Pro Kindergartenjahr müssen in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres mindestens 2 Elternvertreter, je einer aus jeder Gruppe, von der Elternschaft gewählt werden. Die Amtszeit endet mit Wahl der neuen Elternvertreter für das kommende Kindergartenjahr bzw. mit Ausscheiden des letzten Kindes aus dem Kindergarten.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden Kinder aus Ellerhoop vom vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen unter der Voraussetzung, dass sie sich in einer größeren Kindergemeinschaft zurechtfinden und die Anregungen des Kindergartens verarbeiten können.
- (2) Die örtliche Begrenzung wird um den Bereich Oha mit folgenden Hausnummern 2,8 und 6 als Einzugsbereich erweitert unter der Voraussetzung, dass die Wohnortgemeinde die Ausgleichszahlung vornimmt.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden können nur dann aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind und die Übernahme der Ausgleichszahlungen der Wohnortgemeinde gesichert ist. Eine schriftliche Zusicherung der Wohnort-gemeinde muss von den Eltern vorgelegt werden.
- (4) Über die Aufnahme und Verbleib entscheidet der Vorstand unter Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (5) Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- (6) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so kann es nur im Kindergarten bleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen.
- (7) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
- (8) Mit der Aufnahme des Kindes wird zwischen Eltern und Kindergarten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung vorliegt.

§ 3 Voranmeldung, Warteliste

- (1) Der Kindergarten steht jedem Kind offen, soweit Plätze vorhanden sind. Anmeldungen werden zu jeder Zeit entgegengenommen. Anmeldeschluss für das kommende Kindergartenjahr ist der 1. Februar desselben Jahres.
- (2) Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden die Kinder nach der Reihenfolge ihres Alters oder der Dringlichkeit abgerufen unter Berücksichtigung der Gruppenverteilung innerhalb des Kindergartens.
- (3) Werden während eines Kindergartenjahres Plätze frei, können die Zusagen frühestens 3 Monate vor Antritt erteilt werden.

§ 4 Unterbrechung, Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Kann das Kind den Kindergarten aus einem zwingenden Grund nicht besuchen, muss es sofort beim pädagogischen Personal entschuldigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.
- (2) Auch wenn das Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.
- (3) Die Abmeldung des Kindes, das mit Beendigung des laufenden Kindergartenjahres den Kindergarten nicht weiter besucht soll, muss bis zum 31. Mai des laufenden Kindergartenjahres schriftlich beim Vorstand oder der Kindergartenleitung vorliegen. Für Kinder, die nach Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07.
- (4) Erfolgt bis zum 31. Mai keine Abmeldung, so wird das Betreuungsverhältnis um ein weiteres Kindergartenjahr verlängert.
- (5) Eine vorzeitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist in besonderen Fällen auf Antrag möglich und wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung entschieden.
- (6) Vorzeitige Auflösungen innerhalb eines Kindergartenjahres unterliegen einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Diese Kündigungsfrist gilt auch für Zusatzdienste wie Früh-, Spät- und Mittagsdienste. Eine Kündigung kann frühestens mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ausgesprochen werden.
- (7) Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist in besonderen Fällen auf Auftrag möglich und wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung entschieden. Die Kündigungsfrist kann jedoch verkürzt werden, wenn der frei gewordene Kindergartenplatz sofort von einem anderen Kind belegt wird.
- (8) Ein Gruppenwechsel kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. April bei der pädagogischen Leitung gestellt wird. Diese muss dem Antrag zustimmen.
- (9) Kinder, die die Gemeinschaft der Gruppe gefährden oder behindern, können nach Prüfung des Einzelfalls und nach Anhörung der/ des Erziehungsberechtigten vom Kindergarten ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Kinder, deren Eltern eine sinnvolle pädagogische Arbeit beeinträchtigen.

§ 5 Hinweise für den Besuch des Kindergartens

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder müssen pünktlich zu den vereinbarten Zeiten abgeholt werden, jedoch nicht vor Ende der planmäßigen Gruppenarbeit.

- (3) Frühstück wird von den Kindern mitgebracht. Hierbei soll auf eine gesunde Mahlzeit geachtet werden. Süßigkeiten gehören nicht in den Kindergarten. Die Kinder erhalten zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch oder Selter.
- (4) Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit dem pädagogischen Personal geregelt werden. Für Beschädigung oder Verlust wird keine Haftung übernommen.
- (5) Schmuck, Geld, sowie spitze, scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 6 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung

- (1) Der Kindergarten ist geöffnet von Montag - Freitag von 8 - 14 Uhr.
- (2) Der Frühdienst beginnt um 7.00 Uhr. Der Spätdienst endet um 15.00 Uhr.
- (3) Regulär schließt der Kindergarten im Jahr für 4 Wochen. davon entfallen 3 Wochen auf die Sommerferien. Der Kindergarten bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die übrigen Schließstage orientieren sich an den schulfreien Tagen der Grundschule Ellerhoop. Die Schließzeiten werden bis zum 30. November des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (4) Im Schadensfall unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder andere Ausfälle auf Grund höherer Gewalt oder einem anderen vom Verein nicht zu verantwortendem Umstand, kann der Kindergarten ebenfalls geschlossen werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, zu den Kosten der Gesamtunterhaltslast beizutragen. Die Höhe des Kindergartenbetreuungsbeitrages ist in der Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Die Betreuungssätze für den Früh- oder Spätdienst sind ebenfalls in der Entgeltordnung festgelegt.
- (3) Die Beiträge werden durch Bankabruf eingezogen.
- (4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht gezahlt, wird das Kind vom Betrieb ausgeschlossen.
- (5) Der Betreuungsbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.
- (6) Die Entgeltordnung beinhaltet eine Ermäßigung der Beiträge nach der Sozialstaffel. Diese kann beim Amt Rantzau beantragt werden. Vordrucke sind beim Vorstand erhältlich.

- (7) Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, mit Aufnahme des Kindes dem Kindergartenverein beizutreten.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall) sowie ansteckenden Hautausschlägen nicht in die Einrichtung zu schicken.
- (2) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen und werden für die Dauer der Infektionszeit vom Betrieb ausgeschlossen.
- (3) Bei Krankheit eines Kindes gibt es für die Dauer von 4 Wochen keine Beitragsermäßigung. Ab der 5. Woche werden unter Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag 50% der Betreuungskosten erstattet.
- (4) Nach ansteckender Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass gegen den weiteren Besuch des Kindes keine ärztlichen Bedenken bestehen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Trägers.
- (2) Mit Aufnahme im Kindergarten wird die Verantwortung für das Kind auf das pädagogische Personal für die Betreuungszeit übertragen.
- (3) Das pädagogische Personal übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens. Mit Übergabe an den Abholberechtigten endet die Aufsichtspflicht.
- (4) Für den Weg zum und vom Kindergarten besteht keine Aufsichtspflicht.
- (5) Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten, es sei denn, diese haben eine abweichende schriftliche Anweisung gegeben.
- (6) Soll ein Kind alleine nach Hause gehen, ist eine gesonderte schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten erforderlich. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht mit Ende der Betreuungszeit.
- (7) Auch zur Teilnahme an Ausfahrten ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Leiterin /der Leiter der Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - bei Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes
 - Gastkinder oder andere Gäste.

- (2) Alle Unfälle, auch auf dem Weg, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand oder der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

§ 12 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Kindertagesstätte ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze die dafür erforderlichen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten gem. §10 Abs.4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zu erheben und zuspeichern. Diese Daten werden auch der Leitung der Kindertagesstätte übermittelt. Die Datenerhebung und -speicherung kann auch im EDV-Verfahren erfolgen. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (§§61 ff. KJHG und §§9,10 Landesdatenschutzgesetz vom 30.10.91 :GV0Bl. SCHI.-H., S 555).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt zum 17.02.2011 in Kraft.

Stand: 17.02.2011